

Betreff:

**VERBOT des Feueranzündens -  
Feuerverbotsverordnung vom 28.12.2015**

Datum	28.12.2015
Zahl	<b>SV19-ALL-788/2015 (009/2015)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Harald Jäger / MS
Telefon	050 536-68237
Fax	050 536-68200
E-Mail	<a href="mailto:bhsv.naturschutz@ktn.gv.at">bhsv.naturschutz@ktn.gv.at</a>
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

### § 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort verboten**.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 28.12.2015 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29.02.2016 außer Kraft.

### § 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Für die Bezirkshauptfrau:  
**Dr. Kampf**